

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Westheim (Pfalz)

vom 02.10.2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 27.10.2009 in der Änderungsfassung vom 06.02.2018 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 10,- EUR beträgt. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates neben dem Sitzungsgeld nach Satz 1 noch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,- EUR. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse neben dem Sitzungsgeld nach Satz 1 noch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 EUR.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Westheim (Pfalz), den 02.10.2018

Volz
Ortsbürgermeisterin